

Michael Krüger: UN-BRK und die Kritik an ihrer Umsetzung

Inhalt

1. UN-BRK als Waffe der Kritik	- 1 -
1.1. Inklusion und UN-BRK.....	- 1 -
1.2. Teilhabe und Standpunkt der Kritik	- 4 -
2. Kritik-Standpunkte aus „Wissenschaft und Gesellschaft“	- 6 -
2.1. Moral	- 6 -
2.2. Sozialwissenschaft	- 7 -
2.3. Dichotomie von Rechts- vs. Sozialstaat	- 8 -
2.4. Recht	- 9 -
3. Was ist Kritik? Plädoyer für eine subjektorientierte und dialektische Sozialphilosophie.....	- 10 -
3.1. Exklusion ist die notwendige Folge des Kapitalismus	- 10 -
3.2. Von Marx zu Adorno	- 11 -
3.3. Vom Standpunkt zur Kritik.....	- 12 -
4. Von der Kritik zur Praxis - Advocatus diaboli	- 13 -
4.1. Akzeptanz von Realität.....	- 15 -
4.2. Ökonomisierung	- 16 -

„Alles schreitet fort in dem Ganzen, nur bis heute das Ganze nicht.“¹

Wir alle sind kritisch, gerade wenn's um Belange unserer Klienten, Kunden, Patienten, betreuten Menschen geht. Gern wird als Bezugspunkt und Berufungsinstanz dafür die UN-BRK benutzt – aber mit welcher Motivation und mit welcher Methode? Und warum könnte eine Besinnung auf die Intention der Kritik wissenschaftlich relevant sein? Ich verwende hier als Motto und später Zitate von Adorno und schaffe damit einen Kritikraum, eine gedanklich-kritische Sphäre, kreierte implizit einen Standpunkt und eine Intention, die als gewählte inhaltlich kenntlich zu machen und in ihren Bezügen, Wirkungen und Implementen zu explizieren ist, wenn Wissenschaft redlich sein will.

Daraus folgt notwendig eine Auseinandersetzung mit diesen Intentionen, also eine Kritik der Kritik: Dialektik tut not, gerade wenn es um Hilfe für Menschen geht. Zur Einordnung von Standpunkten und Anregung fürs Auseinandersetzen will das Folgende ein Beitrag sein nach dem Adornoschen Diktum, er halte „Dialektik für das Gegenteil von bloßer Standpunktphilosophie“² – oder dem Marxschen Diktum: die Dialektik sei „ihrem Wesen nach kritisch und revolutionär“³. So ist es denn ein Versuch, inhaltliche Kritik und Struktur von Kritik dialektisch miteinander zu vermitteln – im doppelten Sinn ihrer vermittelten Wechselbeziehung und der Vermittlung dieses Prozesses nach Außen.

1. UN-BRK als Waffe der Kritik

1.1. Inklusion und UN-BRK

Inklusion ist das Schlagwort der Stunde und Kampfruf der Pädagogik, Berufungsinstanz der Politik und Spielwiese der Wissenschaft. So oder ähnlich ließe sich mit polemischen Schlagworten die

¹ Adorno, Theodor W., Gesammelte Schriften Bd.10.2, Kulturkritik und Gesellschaft II, Frankfurt/M., 1977, S. 623.

² Adorno, Theodor W., Vorlesung über Negative Dialektik, Frankfurt/M., 2007, S. 22.

³ Marx, Karl, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Bd. 1, MEW Bd. 23, Berlin, 1979, S. 28.

heutige Situation zur Inklusionsimplementierung umreißen. Verbände, Wissenschaft und Politik verfolgen unterschiedliche Ziele und vertreten divergierende Positionen: aktuell nun schon seit einigen Jahren die Schulpolitik, während die Auseinandersetzung mit dem Aktionsplan der Bundesregierung aus dem Blickfeld geraten ist. Unpolemisch verweist Engels auf eine Ableitungsmöglichkeit des Begriffes Inklusion und verdeutlicht damit eine Mehrschichtigkeit seiner Verwendung, der die geführten Debatten nur ausschnittartig gerecht werden.

„Das Konzept der sozialen Exklusion bzw. der dieser entgegen wirkenden sozialen Inklusion wurde auf europäischer Ebene eingeführt, um die Bestrebungen um gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Bekämpfung von Armut in umfassender Weise zu erfassen. Gegenüber dem früher verwendeten „Armut“-Konzept ist es breiter, d.h. ebenfalls „mehrdimensional“ angelegt [...]. Schwierigkeiten bereitet es durch seine auf den ersten Blick recht schematische Innen-Außen-Differenzierung, die der in der Realität vorfindlichen abgestuften Differenzierung nicht gerecht zu werden scheint. Auch im Hinblick auf seine inhaltliche Erläuterung wirkt es recht abstrakt. Zudem hat es seine historischen Wurzeln im französischen Gesellschaftsverständnis und wirkt für andere europäische Kulturtraditionen recht sperrig.“⁴

Weder die Herkunft oder das wissenschaftliche Erstgeburtsrecht (Systemtheorie, Sozialtheorie oder Sozialphilosophie), noch die Begriffsweite oder die Inhaltsbestimmung stehen fest: „Der Begriff und das Konzept von Inklusion haben international gesehen vom englischen Sprachraum aus recht spät Eingang in den deutschen Diskurs gefunden. Gleichzeitig sind jedoch bereits Tendenzen zu einer Inflationierung und Verwässerung des Konzeptes festzustellen [...]. Daher erscheint eine (Rück-) Besinnung auf die vier Kernpunkte des Inklusionskonzeptes – positive Wahrnehmung von Vielfalt, Zusammendenken verschiedener Heterogenitätsaspekte, Orientierung an der Bürgerrechtsbewegung und Vision einer inklusiven Gesellschaft – sinnvoll und notwendig [...]“.⁵

Die Unbestimmtheit und definitorische Vielfalt des Begriffs Inklusion leistet seinem Einsatz als Waffe der Kritik Schützenhilfe. Trotz oder vielleicht eher wegen der vielfältigen Deutungsmöglichkeiten und Verwendungszusammenhänge von Inklusion findet die UN-BRK, in die Inklusion als zentraler Begriff⁶ aufgenommen wurde, als Instrument der Kritik Verwendung, wenn es um die Realisierung bzw. Um- oder Durchsetzung von Inklusion geht. Dafür einige Beispiele:

zur Facharena: „Heute sieht [...] sich [die Behindertenhilfe] vor allem mit den Leitideen von Inklusion und Teilhabe konfrontiert. [Sie wird] mit den Leitideen erneut und mit der menschenrechtlichen Ausformulierung in der UN-BRK auch sehr nachdrücklich und grundlegend herausgefordert [...], ihre Leistungen konsequent nicht nur personenzentriert, sondern insbesondere auch sozialraumorientiert auszurichten.“⁷ Historisch sind „Heil- und Sonderpädagogik bzw. Rehabilitationswissenschaft und Psychiatrie [...] auf das Engste mit den Institutionen, die Menschen mit Behinderungen faktisch aus den allgemein üblichen gesellschaftlichen Lebensbezügen ausgrenzen, verbunden.“⁸

⁴ Engels, Dietrich, Lebenslagen und soziale Exklusion. Thesen zur Reformulierung des Lebenslagenkonzepts für die Sozialberichterstattung, Sozialer Fortschritt, 2006, S. 109 – 117, <http://www.isg-institut.de/download/Lebenslagen%20und%20soziale%20Exklusion.pdf> [Zugriff 26.01.10], S. 2.

⁵ Boban, Ines; Hinz, Andreas, Der „Index für Inklusion“ - aktuelle Herausforderungen für Kommunen, Verbände und Dienste, http://www.enabling-community.de/fileadmin/user_upload/Workshops/Fo3.2_Ws3_Hinz_Boban_Der-Index-fuer-Inklusion_aktuelle-Herausforderungen-fuer-Kommunen-Verbaende-und-Dienste.pdf, [Zugriff 10.10.2011], S. 1.

⁶ Ich gehe hier nicht auf das Übersetzungsproblem ein.

⁷ Huppert, Christian, Inklusion und Teilhabe. Herausforderung zur Weiterentwicklung der Offenen Hilfen für behinderte Menschen, Marburg, 2015, S. 11.

⁸ Weinbach, Hanna, Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderungen. Das Konzept der Lebensweltorientierung in der Behindertenhilfe, Weinheim, 2016, S. 154.

zur Institution: „Vom heutigen Standpunkt aus ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung die wichtigste Norm zur Begründung von Deinstitutionalisierung [...].“⁹ „Eine professionelle Handlungsorientierung, die zwischen dem praktischen Tun von Mitarbeitern in Diensten und Einrichtungen, den verschiedenen sozial-administrativen Steuerungsinstrumentarien und den Zielen der Inklusion, Teilhabe und Selbstbestimmung vermittelt, scheint es nicht zu geben.“¹⁰

zur WfbM: „Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in Artikel 27 ‚das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit [...]‘ Die Position der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten in ihrem neuen Konzept ‚Maßarbeit‘, dass Werkstatteleistungen ebenso zur Inklusion behinderter Menschen beitragen wie alle anderen Angebote der beruflichen Teilhabe auch [...], ist in dieser Pauschalität nicht haltbar und ignoriert die strukturelle Ausgrenzung und Ungleichbehandlung. [...] Die UN-Konvention setzt klar auf eine Unterstützung von bezahlten, inklusiven Arbeitsverhältnissen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts im Gemeinwesen.“¹¹ „An diesen Ergebnissen wird deutlich, dass im Sinne des Artikels 27 der UN-BRK (Arbeit und Beschäftigung) deutlich mehr Möglichkeiten geschaffen werden müssen, die psychisch erkrankten Menschen die Chance der Teilhabe an Arbeit eröffnen und auf die Bedürfnisse und Ressourcen der Betroffenen eingehen. Vertreter der Politik, Arbeitgeber sowie Dienste der Sozialpsychiatrie müssen gemeinsam Wege finden, um Arbeitsmodelle zu entwickeln, die der Gesundheit und Genesung erkrankter Menschen zuträglich sind sowie auf Belastungsgrenzen Rücksicht nehmen.“¹²

zur Politik: „Die Weiterentwicklung von Inklusion bedarf eines koordinierten politischen Vorgehens [...], um Inklusion in allen Politikbereichen zum wirksamen politischen Leitziel zu machen.“¹³

zur Gesellschaft: „Es handelt sich insgesamt um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der die Behindertenhilfe beitragen muss. Ziel ist die Einleitung eines umfassenden soziokulturellen Wandels, der darauf abzielt, dass alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens so gestaltet werden, dass jeder Mensch unbehindert und gleichberechtigt teilhaben kann.“¹⁴ „Mit diesen Grundsätzen schafft die Konvention nicht nur einen neuen normativen Orientierungsrahmen, sondern nimmt den Staat als Garant von Rechten und darüber hinaus auch die Zivilgesellschaft, Bürgerinnen und Bürger, Institutionen, Dienste und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege in die Pflicht, Autonomie und soziale Inklusion zu verwirklichen.“¹⁵ „Der Mangel an Partizipationsmöglichkeiten widerspricht dem Geist der UN-BRK. Die grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen, die der Perspektivenwechsel in der Behindertenhilfe mit seinen Zielperspektiven der Inklusion und Teilhabe impliziert, werden zwar zur Kenntnis genommen. Betrachtet man jedoch die aufgelisteten Maßnahmen im Nationalen Aktionsplan, die zur Verwirklichung dieser Perspektiven dienen sollen, einmal näher, fällt eine große Diskrepanz zwischen der einführenden Rhetorik und der praktischen Implementierung auf.“¹⁶

zu allen: „Das bedeutet, dass alles, was derzeit behinderungsbezogen ist, Wissenschaft und Forschung, Politik, Praxis in seiner derzeitigen Form in Frage gestellt ist, bis dahin, dass es ihre

⁹ Falk, Wiebke, Deinstitutionalisieren durch organisatorischen Wandel, Bad Heilbrunn, 2016, S. 27.

¹⁰ Weinbach, s. Anm. 8, S. 146.

¹¹ Doose, Stefan, Berufliche Integration auf lange Sicht? – Stand und Perspektiven der beruflichen Integration von Menschen mit Lernschwierigkeiten, Zeitschrift für Inklusion, Nr. 3, 2013, <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion/article/view/231/201> [4.2. ohne Seitenangabe] [Zugriff 9.11.2013].

¹² Kahl, Yvonne, Inklusion und Teilhabe aus der Perspektive von Menschen mit psychischen Erkrankungen, Köln, 2016, S. 235.

¹³ Doose, Stefan, Inklusion und Unterstützte Beschäftigung, Impulse (BAG-UB), Hft. 50, 2009, S. 6-13, S. 11.

¹⁴ Huppert, s. Anm. 7, S. 55.

¹⁵ Huppert, s. Anm. 7, S. 61.

¹⁶ Weinbach, s. Anm. 8, S. 122f.

Aufgabe ist, sich als Spezialbereiche überflüssig zu machen und dahingehend zu wirken, ein ‚Aufgehen‘ der Sondereinrichtungen in andere, allgemeinere Strukturen der Gesellschaft umzusetzen.“¹⁷

1.2. Teilhabe und Standpunkt der Kritik

Verwandt mit dem Konzept der Inklusion ist das der Teilhabe, für das sich ein gleiches Procedere des Einsatzes der UN-BRK gegen unerwünschten sozialen Stillstand bei der Entwicklung von Teilhabe bzw. für eine Entwicklung gleicher Teilhabe für alle konstatieren lässt. Gegenteilig als beim Begriff Inklusion, der eher wenig greifbar schillert, ist der der Teilhabe vielfach definiert. Die Überfrachtung verhindert ihrerseits die Verschmelzung zu einem einheitlichen Konzept. Das wiederum erschwert eine Realisierung/Durchsetzung/Anwendung der UN-BRK, die participation und Autonomie auf ihre Fahnen geschrieben hat - was etwas anderes meint als den deutschen mit sozialrechtlicher Aura konnotierten Teilhabebegriff. Zur Vielfalt des Teilhabeverständnisses nur ein paar keineswegs vollständige Stichworte:

Für Welti verbinden sich „[i]m Teilhabegedanken [...] Gleichheit und Selbstbestimmung“¹⁸, sodass Teilhabe „ein Aspekt der Freiheit selbst“¹⁹ ist. Wansing fasst Teilhabe als „personale Inklusion durch die verschiedenen Gesellschaftssysteme [im Luhmannschen Verständnis] sowie Herstellung und Aufrechterhaltung einer individuellen Lebensführung“²⁰ zusammen. Die ICF formuliert knapp: „Partizipation [Teilhabe] ist das Einbezogenensein in eine Lebenssituation“²¹ und leitet daraus die Forderung ab: „Verbesserung der Partizipation [Teilhabe] durch die Beseitigung oder Verringerung von gesellschaftsbedingten Hindernissen sowie durch Schaffung oder Verbesserung der sozialen Unterstützung und anderer, die Teilnahme oder Partizipation [Teilhabe] in Lebensbereichen fördernder, unterstützender oder erleichternder Faktoren.“²² Bartelheimer unterscheidet vier Teilhabeformen der Erwerbsarbeit, sozialer Nahbeziehungen und informeller Arbeit, politischer und sozialer Rechte sowie der Kultur²³ und formuliert fünf Merkmale zur Bestimmung eines Teilhabebegriffes: er kann sich nur auf eine konkrete gesellschaftliche Realität beziehen, berücksichtigt verschiedene Teilhabeformen und Abstufungen ungleicher Teilhabe, beinhaltet zudem eine zeitlich-dynamische Komponente und wird durch soziales Handeln und soziale Beziehungen realisiert²⁴. Der Behindertenbericht des Jahres 2004²⁵ schließlich nennt die Bereiche medizinische Rehabilitation, Bildung, Arbeit, Gleichstellung und Barrierefreiheit, der Bericht aus dem Jahr 2009²⁶ die Bereiche Gleichbehandlung, Bildung, Arbeit, Teilhabe und Verfahrensoptimierung und Barrierefreiheit.

¹⁷ Falk, s. Anm. 9, S. 137.

¹⁸ Welti, Felix, Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat. Freiheit, Gleichheit und Teilhabe behinderter Menschen, Tübingen, 2005, S. 536.

¹⁹ Welti, s. Anm. 18, S. 542.

²⁰ Wansing, Gudrun, Teilhabe an der Gesellschaft. Menschen mit Behinderung zwischen Inklusion und Exklusion, Wiesbaden, 2006, S. 191 [i. O. k.].

²¹ Deutsches Institut Für Medizinische Dokumentation und Information, DIMDI (Hg.), Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/endaussage/icf_endaussage-2005-10-01.pdf [Zugriff 20.03.10], S. 16.

²² Deutsches Institut, s. Anm. 21, S. 12.

²³ Bartelheimer, Peter, Politik der Teilhabe. Ein soziologischer Beipackzettel, http://www.sofi.uni-goettingen.de/fileadmin/Peter_Bartelheimer/Literatur/arbeitspapier_1_07.pdf [Zugriff 04.09.11], 2007, S. 10.

²⁴ Bartelheimer, s. Anm. 23, S. 8

²⁵ Deutscher Bundestag, Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe, Drucksache 15/4575 vom 16. 12. 2004, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/045/1504575.pdf> [Zugriff 13.09.2011].

²⁶ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Behindertenbericht 2009, http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a125-behindertenbericht.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff 11.09.2011].

Diese Vielfalt korrespondiert mit der Kontingenz dessen, was als SA/SP zu verstehen ist²⁷. Eine Liste von Standpunkten sozialer Arbeit hat Staub-Bernasconi²⁸ erstellt: historisch reflektierende, Fallbeispiele diskutierende, gesellschaftstheoretisch gründende, staatliche Aufträge vollziehende, Funktionalität beschreibende, diskursorientierte und auf Begründungen verzichtende Positionen. Spatschek²⁹ listet Theorieansätze bzw. Paradigmen Sozialer Arbeit auf: Lebensweltorientierung, hermeneutisch-verstehende, systemtheoretische Ansätze, postmodernes Bewältigungsparadigma, Care Paradigma, reflexive Sozialpädagogik, kritische Ansätze und vergleichende Darstellungen. So wird die (euphemistisch formuliert) fehlende Eindeutigkeit der sozialen Hilfen nachvollziehbar.

Ich möchte jetzt einige Muster aufzeigen, die der Anwendung von Inklusion und Teilhabe als Kritik zu Grunde liegen. Ein Formulierungsmuster, das die Frage nach dem Standpunkt der Kritik evoziert, sind Passivkonstruktionen: „[...] dass die Lebenssituation behinderter Menschen von Merkmalen gekennzeichnet ist, die im Hinblick auf moralische und fachliche Kriterien in Frage zu stellen sind.“³⁰ „Verdächtig“ sind m. E. auch Formulierungen, in denen kein Subjekt benannt wird und zugleich eine Aufgabe ohne Adressat gestellt wird, also beispielsweise: ... um eine Änderung zu erreichen, bedarf es der Sensibilisierung oder eines Perspektivenwechsel oder einer inklusiven Orientierung. Meist handelt es sich dann um „Herausforderungen“, die „nur gemeinsam“ gelöst werden können u. ä.

Problematisch erscheinen mir auch Formulierungen wie: es müssen x und y folgendes tun, bedenken, initiieren. Oder: es ist zukünftig die Aufgabe von... usw. Dass solch eine Konstruktion auch in einem komplexen Satz versteckt sein kann, belegt das folgende Zitat: „Der im Zusammenhang mit der UN-BRK beschworene Paradigmenwechsel in der gesellschaftlichen Stellung behinderter Menschen wird nur konkret werden können, wenn die Erweiterung der Handlungsfähigkeitsmöglichkeiten behinderter Menschen und Umsetzung ihrer Bedürfnisse der Herstellung von Kontrolle über die eigenen Lebensbedingungen sich nicht mehr von denen nicht behinderter Menschen unterscheiden und das oben genannte Ziel der Verwandlung von Teilhabe zu einer subjektorientierten Vermittlung von Wille und Wohl konkreter Alltag wird.“³¹

Ein Grund für die Folgenlosigkeit ist die Unklarheit über die konkrete Absicht der Kritik. Der eigene Standpunkt, das Interesse und die Absicht werden nicht expliziert. Die Kritik der Kritik bedeutet ja nun nicht, dass die Kritik falsch ist, sondern dass sie weiterzudenken ist. Ein Grund ihrer weitgehenden sozialen Folgenlosigkeit ist gewiß die beschriebene Uneinigkeit über eine Definition bzw. die Beliebigkeit der verwendeten der Begriffsbedeutungen. Ich vermute aber, deren Grund ist die Unklarheit über die konkrete Absicht der Kritik, was nichts anderes heißt, als dass der eigene Standpunkt, das Interesse und die Absicht für die intendierten Veränderungen verborgen bleiben.

Meinen eigenen Standpunkt in dieser Frage will ich versuchen zu umreißen – und frage mich dabei, ob meine Kritik der Kritik diesen genauso betrifft: Betreuung verstanden als Realisierung der Vermittlung von Wille und Wohl fügt sich scheinbar nahtlos in die Diskussion um die Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft ein. Allerdings muß Teilhabe dazu inhaltlich als rechtlicher, sozialer oder politischer Begriff – also auf allen seinen Facetten – fixiert werden. Als rechtlicher

²⁷ May, Michael, Aktuelle Theoriediskurse sozialer Arbeit. Eine Einführung, Wiesbaden, 2009².

²⁸ Staub-Bernasconi, Silvia, Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft, in: Birgmeier, Bernd; Mührel, Eric (Hg.), Die Sozialarbeitswissenschaft und ihre Theorie(n). Positionen, Kontroversen, Perspektiven, Wiesbaden, 2009, S. 131-146, S. 135f.

²⁹ Spatschek, Christian, Use After Reading. Einschätzungen zum Stand der Theorieentwicklung in der Sozialen Arbeit, zu ihren aktuellen Perspektiven sowie den daraus entstehenden Herausforderungen für die Lehre, in: Birgmeier, Bernd; Mührel, Eric (Hg.), Die Sozialarbeitswissenschaft und ihre Theorie(n). Positionen, Kontroversen, Perspektiven, Wiesbaden, 2009, S. 209-217, S. 209.

³⁰ Falk, s. Anm. 9, S. 57.

³¹ Krüger, Michael, Wille, Wohl und Anerkennung. Eine subjektorientierte Auseinandersetzung mit Grundkategorien der rechtlichen Betreuung, Köln, 2012, S. 260.

Begriff öffnet Teilhabe einen Fächer zwischen einem unbestimmten Rechtsbegriff, den Rechten der UN-BRK und den Leistungsrechten der Sozialgesetzbücher. Teilhabe als Element von und Auftrag für Betreuung umfasst zudem die Erweiterung der Handlungsfähigkeit als „Kategorie zur Vermittlung objektiv-ökonomischer Sachverhalte und subjektiver Lebensnotwendigkeiten“³². Aktives gesellschaftliches Handeln zielt auf Beeinflussung und Veränderung der eigenen Lebenslage ab und unterscheidet dabei nicht mehr zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen. Es beinhaltet die Doppeltheit des Bedürfnisses der Herstellung von Kontrolle über die eigenen Lebensbedingungen und der Handlungsfähigkeit in ihnen³³. Teilhabe und gesellschaftliche Aneignung bedingen sich gegenseitig³⁴, somit verwandelt sich Teilhabe von einem gesellschaftspolitischen Ziel zu einem subjektorientierten Mittel der Vermittlung von Wille und Wohl. Darin sehe ich den Kern von Teilhabe als *politischem Begriff*, der die aktive und produktive Aneignung gesellschaftlicher Verhältnisse *aller* Menschen einschließt. Teilhabe erscheint so einerseits als Ideal und Zukunftsperspektive, andererseits erwächst daraus die konkrete Aufgabe zu kontinuierlicher Veränderung und der Anstoß zu gesellschaftlicher Diskussion über den Umgang mit behinderten Menschen.

Eine Gefahr sollte nicht unterschätzt werden, auf die die Kritische Psychologie aufmerksam macht: „[...]nämlich dass die Vorstellung, durch die Kritik an den bestehenden Machtverhältnissen und Denkweisen bereits über sie erhaben zu sein, die blinde Verhaftetheit in ihnen ausdrücke[...].“³⁵ Konkret schliesse hier die Frage an: wie ist das zu vermeiden? Was also tun?

2. Kritik-Standpunkte aus „Wissenschaft und Gesellschaft“

Im zweiten Kapitel werden exemplarisch Standpunkte der Kritik an gesellschaftlicher Exklusion dekliniert. Es ist ein Versuch, Exklusion durch die Brille unterschiedlicher Standpunkte zu betrachten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und mit mehrfachen Überschneidungen. Aus vier Bereichen habe ich Beispiele gewählt: Moral, Wissenschaft, Recht und Politik.

2.1. Moral

„Jeder soll das gleiche Recht haben.“ „Paternalismus ist out, also soll auch jeder die gleichen Rechte und Pflichten haben, der hier lebt.“ „Das tut man nicht.“ „Behinderte sind auch Menschen.“ Weniger gemein: „Deutschland hat aus seiner Geschichte gelernt und darf deswegen niemanden ausgrenzen. Es muss Vorreiter sein nach den Erfahrungen aus finsterner Zeit.“ Und wieder: „Deutschland ist ein reiches Land. Wenn der Reichtum anders verteilt wäre, wäre für alle genug da.“

Nida-Rümelin zur Moral: „Unsere moralischen Überzeugungen und Beurteilungen machen Gebrauch von einer Vielzahl von normativen Begriffen und Kriterien. Wir verweisen auf individuelle Rechte, auf eingegangene Verpflichtungen, auf soziale Pflichten und eine ganze Reihe von moralischen Prinzipien, um Handlungen als moralisch zulässig oder unzulässig zu qualifizieren. [...]“ Bezugsrahmen sind die Menschenrechte, eingegangene Verpflichtungen wie Verträge (*pacta sunt servanda*); „Begründung unter Bezugnahme auf Pflichten. Mit Pflichten sind dabei normative Erwartungen gemeint, die mit bestimmten sozialen Rollen verknüpft sind bzw. zu den

³² Markard, Morus, Handlungsfähigkeit und psychologische Praxis, in: Fried, B. u. a. (Hg.), Erkenntnis und Parteilichkeit, Argument SB 254, Berlin, 1998, S. 161-171, S. 162.

³³ Holzkamp-Osterkamp, Ute, Grundlagen der psychologischen Motivationsforschung II, Frankfurt/M., 1976, S. 22 u. 41.

³⁴ Holzkamp-Osterkamp, Ute, Grundlagen der psychologischen Motivationsforschung I, Frankfurt/M., 1977, 2. Aufl., S. 310.

³⁵ Osterkamp, Ute, Soziale Selbstverständigung als subjektwissenschaftliches Erkenntnisinteresse, Forum Kritische Psychologie 52, S. 9-28, S. 9.

Konstitutionselementen sozialer Rollen gehören; Begründung unter Bezugnahme auf Prinzipien. Man soll Schwächeren in Not helfen etc.“³⁶

Mit den gleichen moralischen Waffen sind aber auch die gegenteiligen Ansichten zu forcieren: ob Attack oder Pegida, ob Flüchtlingshilfe oder Flüchtlingsjagen – fürs eigene Handeln lassen sich immer Rechtfertigungen finden. Moral dient der Genese von Ideologien auch gegensätzlicher Couleur und hat massive Bedeutung für das Verhalten von Gruppen, für gesellschaftliche Meinungsbildung bis in Politik und Wissenschaft hinein. Moral ist ein recht zweischneidiges Schwert.

2.2. Sozialwissenschaft

Einige Kritikansätze wurden ja bereits oben zitiert. Ein vorsichtiger Versuch einer Systematik ergibt sozialwissenschaftliche Stände von Punkten der Schicht, der Organisation/Institution, der Begrifflichkeit und eines (vermeintlichen) Vogelperspektivblicks.

In einer Position mag sich Wissenschaft nicht positionieren, wenn zur Kennzeichnung von Phänomenen gesellschaftlicher Unterschiede ausgesagt wird: „wie auch immer man die dann entstehende soziale Schicht oder Klasse bezeichnen mag“³⁷. Als ob diese Negation geschichtlicher Implikationen verwendeter Begriffe nicht bereits einen Standpunkt schaffte. Konsequenterweise folgt daraus dann auch die (nicht kritisierte) These: „Berufliches Scheitern lässt sich heute auch in der Arbeiterschaft nur noch schwer als Klassenschicksal wahrnehmen, wird vielmehr im Fremd- und Selbstbild individuellem Versagen zugeschrieben.“³⁸ Im Sprachspiel mit In- und Exklusion ergibt sich dann ein wissenschaftlich und politisch folgenloser griffiger Begriff: „Gerade deshalb kann Exklusion nur als Ausgrenzung *in* der Gesellschaft begriffen werden. Die Gleichzeitigkeit des ‚Dinnen‘ und ‚Draußen‘ macht ihr Wesensmerkmal aus.“³⁹

Immer wieder neu erscheinen Standpunkte der Aufgabenzuweisung, als ob nicht bekannt wäre, dass bspw. Heime in einer kapitalistischen Gesellschaft gegründet werden nicht aus Altruismus, sondern um Geld zu verdienen⁴⁰. Deshalb werden sie sich ohne Anschub auch nicht bewegen⁴¹, sondern es „[...] zeigen sich institutionelle Kontinuitäten in der Behindertenhilfe in einem hohen Beharrungsvermögen“⁴². Und deshalb helfen Appelle auch m. E. kaum weiter: „Es ist vielmehr die Aufgabe der Träger selbst, in dem sich wandelnden Feld der Behindertenhilfe ihr Angebotspektrum neu zu bestimmen und zu entwickeln.“⁴³

Ausführlich kann bei unklarer, undefinierter Begriffslage darüber gestritten werden, wie ein Begriff gemeint sein soll. So werden die sozialwissenschaftlich selbst geschaffenen Probleme der Definition von „Dinnen und Draußen“ zum Inhalt von Wissenschaft. Natürlich hat jedes Ding seine zwei Seiten, woraus aber nun nicht folgt, mit dialektischer Methodik der Frage der Exklusion auf materieller Grundlage (was ja hier heißen würde, auf der Grundlage der tatsächlichen Lebensumstände von Betroffenen) nachzuforschen. In Analogie zum „unbestimmten

³⁶ Nida-Rümelin, Julian, Humanistische Reflexionen, Frankfurt/M., 2016, S. 56f.

³⁷ Kronauer, Martin, Inklusion – Exklusion. Eine historische und begriffliche Annäherung an die soziale Frage der Gegenwart, in: Kronauer, Martin, (Hg.), Inklusion und Weiterbildung. Reflexionen zur gesellschaftlichen Teilhabe in der Gegenwart, Bielefeld, 2010, S. 24-58, www.pedocs.de/volltexte/2010/2626/pdf/Kronauer_Inklusion_Exklusion_historische_begriffliche_Annaeherung_2010_D_A.pdf [Zugriff 04.10.2016], S. 51 und Fn. ebd.

³⁸ Kronauer, s. Anm. 37, S. 37.

³⁹ Kronauer, s. Anm. 37, S. 44 [k. i. O.].

⁴⁰ Von so traditionellen Fragen wie der Generierung von Mehrwert durch Pflegearbeit soll hier nicht die Rede sein.

⁴¹ Falk, s. Anm. 9, Kap. 5.

⁴² Huppert, s. Anm. 7, S. 19.

⁴³ Rohrmann, Albrecht; Schädler, Johannes, Schwerter zu Pflugscharen? Zur Konversion von Großeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang der Umsetzung der UN-BRK, Behindertenpädagogik 50 (2011) 3, S. 1-18, www.uni-siegen.de/zpe/aktuelles/bhp_rohrmann_schaedler_3-2011.pdf [Zugriff 04.10.2016], S. 16.

Rechtsbegriff“ der Juristen könnte Exklusion auch als „unbestimmter Sozialbegriff“ gelten, den jeder umgangssprachlich oder auch differenziert nach eigenem Gusto auslegen kann. Diese Auslegung trifft dann auf einen noch kontingenteren (falls ausnahmsweise diese Steigerungsform erlaubt ist) Gesellschaftsbegriff⁴⁴. Kronauer vermerkt (noch einmal als Kronzeuge): „Weniger denn je lässt sich Exklusion heute als Ausgrenzung *aus* der Gesellschaft begreifen. Stattdessen muss sie als Ausgrenzung *in* der Gesellschaft verstanden werden.“⁴⁵

Das Augenschließen vor den sozialrechtlichen – und das heißt immer auch finanziellen – Bedingungen von Hilfe für Menschen in Not⁴⁶, lässt die Realität als Abweichung vom eigentlich doch anders gemeinten Ziel erscheinen. „Ebenfalls kritisch ist zu bemerken, dass Politik und Verwaltung den Begriff der Inklusion nutzen, um insbesondere Vorhaben, die der Kostenbegrenzung dienen, vordergründig mit weiterführenden und modernen Konzepten zu rechtfertigen.“⁴⁷ Das ist keine Camouflage, kein Etikettenschwindel, sondern staatliche Methode, die im wirtschaftlichen Bereich als Qualitätsicherung längst etabliert ist. Sozialwissenschaften vermeiden kritische Standpunkte zugunsten kritischer Aussagen.

2.3. Dichotomie von Rechts- vs. Sozialstaat⁴⁸

Immer wieder – dies die entscheidende Verbindung zwischen sozialer und rechtlicher Sphäre – spielen die Auffassungen von Rechtsstaat und Sozialstaat und beider Zusammen- oder Gegeneinanderwirken eine entscheidende Rolle in der Begründung von Ansprüchen. Eine schematisierende Charakterisierung beider Seiten ergibt folgendes Bild:

Rechtsstaat	Sozialstaat
Freiheit, Freiheitsrechte, Abwehrrechte (negative Rechte), liberale Menschenrechte, Unabhängigkeit, Selbstverantwortung, systembewahrend, liberté, formale Freiheit.	Teilhabe, Leistungsrechte, Teilhaberechte (positive Rechte), soziale Menschenrechte, Fürsorge, Subsidiarität, systemverändernd, capacité, reale, faktische Freiheit.

Nun erweckt das Nebeneinander beider Säulen den Eindruck, es handele sich auch tatsächlich um zwei gleichberechtigte Staatsziele. Der Einschätzung, „[s]oziales Staatsziel und Rechtsstaatlichkeit haben im Grundgesetz gleichen Rang“⁴⁹, stehen allerdings einige Vorbehalte entgegen:

- Die Umsetzungen sozialstaatlicher Regelungen folgen aus den rechtsstaatlichen Normsetzungen.
- Sozialstaatliche Regelungen haben zunächst eine gesellschafts- und rechtsgestalterische Intention, die eher auf Optimierung und Chancengleichheit/-gerechtigkeit abzielt, als auf individuelle Fallhilfe, denn
- aus der Sozialstaatsklausel erwachsen keine subjektiven Ansprüche auf eine bestimmte Leistung (Teilhaberechte).
- Gesellschaftliches Engagement hat Vorrang vor staatlichem Handeln.

⁴⁴ Huppert zitiert dazu Beispiele, s. Anm. 7, S. 53.

⁴⁵ Kronauer, s. Anm. 37, S. 41 [k. i. O.].

⁴⁶ Bröckling, U.; Krasmann, S.; Lemke, Th. (Hg.), *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt/M., 2000. Dahme, Heinz-Jürgen; Wohlfahrt, Norbert, *Zwischen Ökonomisierung und Teilhabe. Zum aktuellen Umbau der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen*, Teilhabe 48. Jg., 2009, S. 164-171.

⁴⁷ Huppert, s. Anm. 7, S. 50.

⁴⁸ Krüger, s. Anm. 31, S. 219ff; dort weitere Nachweise.

⁴⁹ Zacher, Hans F., *Das soziale Staatsziel*, in: Isensee, Josef, Kirchhof, Paul (Hg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland* Bd. 2, Verfassungsstaat, Heidelberg, 2004, 3. Aufl., S. 659-784, S. 730.

- Die Realisierung sozialgesetzlicher Regelungen steht unter einem Ressourcenvorbehalt: „Soziale Teilhabeansprüche können daher vernünftigerweise nur unter dem ‚Vorbehalt des Möglichen‘ verfassungsrechtlich garantiert werden.“⁵⁰

Somit ist die Bestimmung des Sozialstaates wieder auf die demokratische Willensbildung verwiesen: „Zwischen Demokratie und Sozialstaat besteht kein Verhältnis der Balancierung oder wechselseitigen Begrenzung, sondern ein solches einseitiger, von der Demokratie ausgehender Freisetzung und Unterstützung.“⁵¹ Mit dem Sozialstaat kann der Rechtsstaat nicht geschlagen werden.

2.4. Recht

Die Verwendung der UN-BRK im Recht (hier vor allem im Betreuungsrecht) verwendet eigentlich nur den § 12 (gleiche Anerkennung vor dem Recht)⁵². Alle sozial inhaltsschwereren §§ scheinen in dieser Arena nicht bedenkenswert. Die ambivalente Situation, als Betreuer entweder rechtlich oder sozial zu handeln, und keineswegs wie von mir vorgeschlagen, beides in einer neuen Qualität der Anerkennung zu verknüpfen, verschlägt es in diesem Fall kostensparend auf die rechtliche Seite – mit der Konsequenz, die lebensbedingenden und –verändernden Vorschriften bis auf Weiteres vernachlässigen zu können⁵³.

Das gerade beschlossene neue Teilhabegesetz⁵⁴ nennt als Ziele: Realisierung von völkerrechtlichen Verpflichtungen der UN-BRK, Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarkts, finanzielle Eigenbeteiligung nur in angemessenem Umfang, Angebot „personenzentrierter sozialer Dienstleistungen [...], die Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, ermöglichen“. In den Ausführungsbestimmungen jedoch haben die traditionellen Werte deutschen Sozialrechts allemal Vorrang vor den Idealen der UN-BRK: Heimatprinzip (letzter Aufenthalt), Subsidiarität (Einsatz von Arbeitskraft, Einkommen und Vermögen⁵⁵, Vorrang anderer Leistungen) und Individualisierung (Fallbearbeitung)⁵⁶ und Kostenvorbehalt gelten vor Wahlrecht, Leistungsanpassung an Bedürfnisse statt umgekehrt, Individualisierung und Autonomie. „Es ist diese Denkweise, die sich in die bundesdeutsche Gesetzgebung und in die Strategien der meisten

⁵⁰ Murswiek, Dietrich, Grundrechte als Teilhaberechte, soziale Grundrechte, in: Isensee, Josef, Kirchhof, Paul (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland Bd. 5, Allgemeine Grundrechtslehren, Heidelberg, 2000, 2. Aufl., S. 243-290, S. 267.

⁵¹ Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee, Josef, Kirchhof, Paul (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland Bd. 2, Verfassungsstaat, Heidelberg, 2004, 3. Aufl., S. 429-496, S. 493; Alexy spricht von einer notwendigen „Kollision zwischen dem Prinzip der Demokratie und den Grundrechten“, Alexy, Robert, Theorie der Grundrechte, Frankfurt/M., 1986, S. 407.

⁵² Lipp, Volker, UN-Behindertenrechtskonvention und Betreuungsrecht, BtPrax, 19. Jg., 2010, S. 263-267. Brosey, Dagmar, Einwilligungsvorbehalt und Art. 12 der UN-BRK, BtPrax 23. Jg, 2014, S. 243-47. Dies., Der General Comment Nr. 1 zu Art 12 der UN-BRK und die Umsetzung im deutschen Recht, BtPrax 23. Jg, 2014, S. 211-215.

⁵³ Ein einziger anderer Hinweis ließ sich finden, argumentiert aber eher ex negativo als kritisch: Rosenow verweist auf den Art. 4 der UN-BRK, der Schlechterstellung auf Grund der UN-BRK verbietet, wenn nationale Regelungen vorteilhafter seien – was sie in Deutschland selbstredend sind. Rosenow, Roland, Betreuungsrechtliche Unterbringung und Zwangsbehandlung vor dem Hintergrund der UN-BRK, BtPrax 22. Jg, 2014, S. 39-44. „Art. 4 (4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.“

⁵⁴ Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) Drucksache 18/9522, 18. Wahlperiode, S. 206.

⁵⁵ Bislang gibt es noch kein Wissen, wieviele Menschen von den erhöhten Freibeträgen profitieren können.

⁵⁶ vgl. Huppert, s. Anm. 7, S. 20.

Leistungsträger tief eingeschrieben hat. Sie gilt es zu überwinden, wenn der Ansatz der unabhängigen Lebensführung der UN-B[RK] umgesetzt werden soll.“⁵⁷

In der Verwendung rechtlicher Begründungen zur Inklusionsumsetzung wird der Geist des Gesetzes als Argument verwendet und nicht das juristische Fachwissen, das es besser wissen müsste. Der Idealismus supranationalen Rechts kollidiert stets mit nationaler Autonomie und dem Kanon der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts. Das mag man mit Luhmann zum Bereich „brauchbarer Illegalität“ rechnen, über legal oder illegal entscheiden nur die dazu befugten und mit Gewalt ausgestatteten Staatsorgane. Die Arena des Rechts erweist sich somit als treue Ancilla rei publicae (Magd des Staates).

3. Was ist Kritik? Plädoyer für eine subjektorientierte und dialektische Sozialphilosophie

Ich kann diese Frage notwendig nicht zufriedenstellend beantworten, weil der Inhalt kritischen Bewußtseins unlösbar mit dem Träger dieses Bewußtseins verbunden ist – aber eben auch nur mit diesem. Jede Kommunikation über Kritik unterfällt den gleichen Kriterien wie die Kommunikation über jeden anderen Gegenstand. Kritik ist nicht der Kritik enthoben. Meine Prägung kritischen Bewußtseins entstammt dem Aufbruch der 70er Jahre: der Vietnamkrieg, der Tod Ohnesorges, das Attentat auf Dutschke, Sit-Ins und Stören des universitären Burgfriedens gehören zum unmittelbar Erlebten meiner Jahre der Prägung zwischen Pubertät und Beruf. Die theoretische Fundierung greift auf Marx zurück, dem das Leben das bewußtseinsprägende Moment war und nicht umgekehrt: „Da, wo die Spekulation aufhört, beim wirklichen Leben, beginnt also die wirkliche positive Wissenschaft, die Darstellung der praktischen Betätigung, des praktischen Entwicklungsprozesses der Menschen.“⁵⁸ „Wirkliche positive Wissenschaft“ und Positivismus stehen also auf gegensätzlichen Polen der Erkenntnisgewinnung. „Wirklich positiv“ erfordert die Erfahrung auch des real und subjektiv Negativen. Positivismus, die Formulierung von Protokollsätzen⁵⁹, ist das Gegenteil einer Wissenschaft zur Begründung der Durchsetzung menschlicher Bedürfnisse..

3.1. Exklusion ist die notwendige Folge des Kapitalismus

Ich finde keinen Einwand gegen die traditionellen Begründungen, die Marx notiert hat: „Je größer der gesellschaftliche Reichtum, das funktionierende Kapital, Umfang und Energie seines Wachstums, also auch die absolute Größe des Proletariats und die Produktivkraft seiner Arbeit, desto größer die industrielle Reservearmee. Die disponible Arbeitskraft wird durch dieselben Ursachen entwickelt wie die Expansivkraft des Kapitals. Die verhältnismäßige Größe der industriellen Reservearmee wächst also mit den Potenzen des Reichtums. Je größer aber diese Reservearmee im Verhältnis zur aktiven Arbeiterarmee, desto massenhafter die konsolidierte Übervölkerung, deren Elend im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Arbeitsqual steht. Je größer endlich die Lazarusschicht der Arbeiterklasse und die industrielle Reserve- /armee, desto größer der offizielle Pauperismus. *Dies ist das absolute, allgemeine Gesetz der kapitalistischen Akkumulation.*“⁶⁰

Auch AfD und Pegida sind schon vorgekommen: „Das Lumpenproletariat, diese passive Verfaulung der untersten Schichten der alten Gesellschaft, wird durch eine proletarische Revolution

⁵⁷ Rohrmann und Schädler, s. Anm. 43, S. 8.

⁵⁸ Marx, Karl; Engels, Friedrich, Die deutsche Ideologie – MEW Bd. 3, Berlin, 1981, S. 27.

⁵⁹ bspw. jüngst Hammerschmidt, Peter; Aner, Kirsten; Weber, Sascha, Zeitgenössische Theorien Sozialer Arbeit, Weinheim, 2017.

⁶⁰ Marx, Karl, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Bd. 1, MEW Bd. 23, Berlin, 1979, S. 673f [k. i. O.].

stellenweise in die Bewegung hineingeschleudert, seiner ganzen Lebenslage nach wird es bereitwilliger sein, sich zu reaktionären Umtrieben erkaufen zu lassen.“⁶¹

„Also ist der *gesellschaftliche* Charakter der allgemeine Charakter der ganzen Bewegung; wie die Gesellschaft selbst den *Menschen* als *Menschen* producirt, so ist sie durch ihn *producirt*. Die Thätigkeit und der Genuß, wie ihrem Inhalt, sind auch der *Existenzweise* nach *gesellschaftliche* Thätigkeit und *gesellschaftlicher* Genuß. Das *menschliche* Wesen der Natur ist erst da für den *gesellschaftlichen* Menschen; denn erst hier ist sie für ihn da als *Band* mit dem *Menschen*, als Dasein seiner für d[en] andern und des andern für ihn, erst hier ist sie da als *Grundlage* seines eignen *menschlichen* Daseins, wie als Lebenselement der menschlichen Wirklichkeit. Erst hier ist ihm sein *natürliches* Dasein sein *menschliches* Dasein und die Natur für ihn zum Menschen geworden. Also die *Gesellschaft* ist die vollendete Wesenseinheit des Menschen mit der Natur, die wahre Resurrektion der Natur, der durchgeführte Naturalismus d[es] Menschen und der durchgeführte Humanismus der Natur.“⁶²

Natürlich kann man jetzt diskutieren, wie das heute intranational aussieht und wie international Marxsche Argumente in die Globalität zu transferieren sind: ob nicht vielleicht doch mit dem mittlerweile unüblichen Wort Imperialismus die Not anderswo und die Exklusion hier in einem Zusammenhang beschreibbar sind? Ist nicht gerade die bisherige Geste weltpolitischer Bescheidenheit die Waffe des deutschen Staates, mit der er seine internationale ökonomische Durchsetzung sichert? Und ist er nicht gerade dabei, „falsche Bescheidenheiten“ weiter abzulegen – nun auch noch mit dem Argument, sich gegen Trumps Amerika zu wappnen – und nach außen und innen aufzurüsten?

3.2. Von Marx zu Adorno

Der Weg von Marx zu Adorno war in der 70er Jahren eher selbstverständlich – und ist es, wenn ich mich selbst befrage, mir auch heute noch. Somit ist mit den zutreffenden Antworten auch die Ambivalenz der kritischen Haltung und des praktischen Handelns geblieben. „Der Impuls zur Kritik an der Ideologie resultiert [...] für Adorno auch aus dem praktischen Interesse an Autonomie und Emanzipation.“⁶³ Dessen „Negative Dialektik“ stellt den an der Kritik des Hegelschen Staatsverständnisses geschulten „positiven“ Marxschen Kritikbegriff nach den Erfahrungen von Krieg, Holocaust, Elend und Imperialismus unter die Sicht eines ungeschützten subjektiven Erfahrungsbegriffes als Angelpunkt allen kritischen Denkens. Dieser „unreglementierten philosophischen Erfahrung“ eingeschrieben ist die dialektische Vermittlung mit Praxis, „um die utopische Dimension vielleicht doch einmal einlösen zu können“⁶⁴. Sie birgt damit das Risiko des Scheiterns.

Als Schlagwort dieser Vermittlung gilt die Rede von der Praxisphilosophie: „Als Philosophie der Praxis lassen sich diejenigen Positionen der Sozialphilosophie bezeichnen, welche die menschliche Lebenstätigkeit, verstanden als Einheit von Arbeit, Herstellen und Handeln in den Mittelpunkt rücken und von der Überzeugung getragen werden, dass sich ‚Gesellschaft‘ im wesentlichen auf dem Fundament dieser Tätigkeiten konstituiert.“⁶⁵ Dies formuliert aus der Sicht des Denkens:

⁶¹ Marx, Manifest der Kommunistischen Partei, zit n. Marx, Karl, Die Frühschriften, Stuttgart, 1971, S. 536f.

⁶² Marx, Karl, Ökonomisch-Philosophische Manuskripte, MEW Bd. 40 (=Ergänzungsband 1), Berlin, 1968, S. 537f [k. i. O.].

⁶³ Langel, Wolfgang, Das Prinzip Hoffnung und der Wille zur Macht. Eine Restitution des Kritikbegriffes. Eine Analyse des Kritikbegriffs im Werk von Theodor W. Adorno unter Berücksichtigung der Schriften von Ernst Bloch und Michel Foucault, Diss., Flensburg, o. J., <http://www.zhb-flensburg.de/dissert/langel/Langel-Diss%20neu%20pdf995.pdf> [Zugriff 8.9.2009], S. 128.

⁶⁴ Langel, s. Anm. 63, S. 142

⁶⁵ Demmerling, Christoph, Sprache und Verdinglichung. Wittgenstein, Adorno und das Projekt einer kritischen Theorie, Frankfurt/M., 1994, S. 9.

„Wenn aber Philosophie überhaupt einmal mit dem Wirklichen es zu tun hat, dann ist es klar, dass ein bloß kontemplatives Verhältnis zu diesem Wirklichen, ein sich selbst genügendes, ein also nicht auf Praxis abzielendes deshalb unsinnig ist, weil ja eigentlich bereits der Akt des Denkens über Wirkliches selbst ein – sei es auch immer seiner selbst noch nicht bewußter – *praktischer* Akt ist.“⁶⁶ „Denn Denken selbst ist ja immer auch eine Verhaltensweise, ist selber, ob es das will oder nicht, noch in den pursten logischen Operationen ein Moment von Praxis.“⁶⁷ Kurz gefasst: „Die Trennung von Theorie und Praxis ist eben ihrerseits eine Gestalt des verdinglichten Bewußtseins.“⁶⁸

Als Beispiel sei hier die Wandlung des Denkens des politischen Begriffs des Klassenkampfes aus dem 19. Jahrhundert in das soziologische Verständnis als Konflikt genannt: Adorno merkt dazu an: „Der Begriff des sozialen Konflikts [...] ebnet positivistisch die Marx'sche Lehre vom Klassenkampf ein.“⁶⁹ Er erkennt darin ein mittlerweile fast unbemerkt selbstverständliches Muster gesellschaftlicher Praxis: „Die Integration des Klassenkampfes zur Institutionalisierung miteinander wetteifernder Verbände und Parteien begründet das den Konflikt bejahende und zugleich entschärfende Schema der zeitgenössischen Konflikttheorien.“⁷⁰

Dies bleibt nicht ohne Folge für die inzwischen auch schon fast historische politische Situation aus dem letzten Jahrhundert: „Die gegenwärtige Lehre vom sozialen Konflikt kann sich darauf stützen, dass subjektiv der Klassenkampf vergessen ist, wofern er je die Massen ergriffen hatte.“⁷¹ Ganz selbstverständlich erscheint, dass es (fast) keine Kritik mehr daran gibt, dass Reformen und Symptombearbeitung beispielsweise in und durch Sozialarbeit keine Transformationen gesellschaftlicher Realität bewirken, wie dies in der Vergangenheit durchaus präsent war⁷². Der Stolz auf die jahrzehntelange Sozialpartnerschaft hat mittlerweile einen breiten Mantel über soziale Brüche gelegt.

3.3. Vom Standpunkt zur Kritik

Nun wird aus noch so dialektischem und subjektiv orientiertem Denken keine Praxis, wenn es nicht in den Jahrmarkt der Meinungen eingebracht wird. Das ist – wenn ich die Varianten des Elfenbeinturms und der Gewalt ausschließe – eine zugleich resignative und anspruchsvolle Forderung. Zum einen enthält sie Elemente der Anstrengungen des Sisyphos, manchmal auch der Windmühlenflügel Don Quijotes, zum anderen kann sie – die Vorgänge in der Türkei und anderswo lassen es wieder bewußt werden – gefährlich sein, weil die Maßstäbe der Bewertung durch staatliche Gewalt und auch Willkür festgelegt werden. Anspruchsvoll ist sie, weil das Mittel der Argumentation in vielen gesellschaftlichen Diskursen eher wenig geübt ist und der öffentliche Dialog im Gewitter der Talkshows untergeht.

Dialektik ist ein komplexer Prozess der Vermittlung vieler Gegebenheiten miteinander. Der Weg vom Standpunkt zur Kritik ist Teil eines kreisläufigen Prozesses, der sich günstigstenfalls zur Spirale formt, in der jedes Element immer wieder rückgekoppelt das nächste fortschreibt. Der erste Schritt führt von der subjektiven Erfahrung zur Meinung und der Notwendigkeit ihrer Begründung.

⁶⁶ Adorno, s. Anm. 2, S. 75 [k. i. O.].

⁶⁷ Adorno, s. Anm. 2, S. 83.

⁶⁸ Adorno, s. Anm. 2, S. 83.

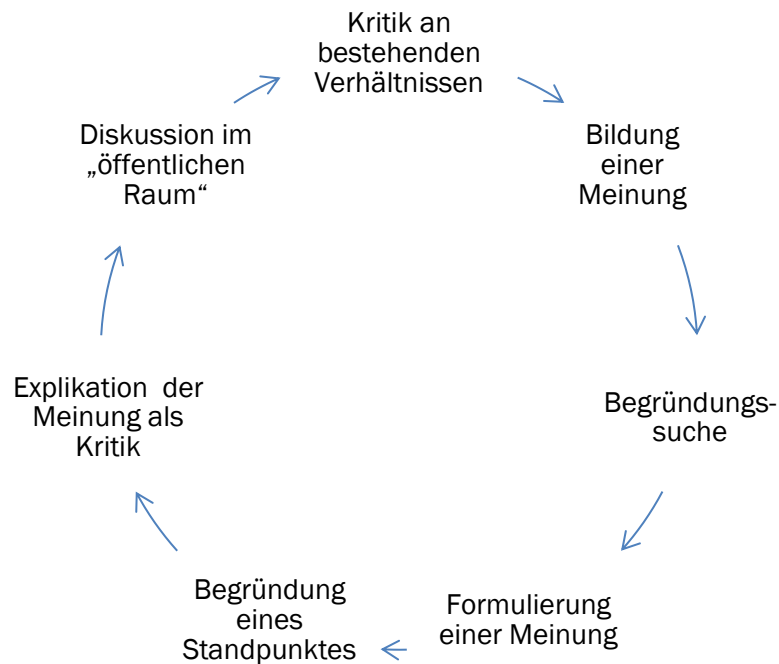
⁶⁹ Adorno, Theodor W., Gesammelte Schriften Bd. 8, Soziologische Schriften I, Frankfurt/ M., 1972, S. 177.

⁷⁰ Adorno, s. Anm. 69, S. 180.

⁷¹ Adorno, s. Anm. 69, S. 184.

⁷² Historisches Beispiel bei Huppert, S. Anm. 7, S. 25. Eines von 1996: „Gegenstand der Sozialarbeit sind somit objektiv nicht die sozialen Probleme und deren Lösung, sondern die sozialen Probleme und die Verhinderung von deren Lösung.“ Brandner, Johann W., Sozialarbeit und Philosophie der Praxis, Forum Kritische Psychologie Bd. 40, S. 60-65, S. 62 [i. O. k.]

Um die Meinung zu propagieren, muß ich sie formulieren. Das gelingt nur auf dem Grund eines Standpunktes. Um Meinung in Praxis zu verwandeln, muß sie als Kritik etabliert werden.



Die Erfahrung von Leid, Ungerechtigkeit oder Gewalt, aber auch Mitleid, Verantwortungsbewußtsein oder Solidarität schafft das Bewußtsein einer kritikablen Situation. Dieses formuliert bildet zunächst eine subjektive Meinung. Um sie begründen zu können, begeben mich auf die Suche nach Argumenten, Wissen und Zusammenhängen. Damit kann ich meine Meinung begründet formulieren. Um sie in einem öffentlichen Diskurs zu etablieren, benötige ich nach dem hier Vorgetragenen einen Standpunkt, von dem aus ich sie referiere. Ziel ist Praxisveränderung, die Öffnung gesellschaftlicher und argumentativer Räume und Bewußtseinsbildung, aber vor allem Handlungsorientierung. Meine Motivation ist, meine mich umgebenden Hindernisse zu verändern, meine eigenen Lebensbedürfnisse aktiv zu beeinflussen, weil diese „meine Welt“ sind, mit der ich die Welt anderer betrachten, beeinflussen und verändern will.

Mein Standpunkt setzt meine begründete Meinung voraus. Kritik wiederum setzt das Verstehen des kritisierten Gegenstands voraus. Kritik ohne explizierten Standpunkt generiert sich als immanente Kritik ohne Richtung und Herkunft. Für linkes Bewußtsein schwer zu ertragen: mittlerweile ist Kritik von rechts gesellschaftsfähig geworden. Das verdeutlicht noch einmal: die Gründe für den Standpunkt für Kritik können die gleichen sein, wie für Antikritik/Akzeptanz/Konservatismus. Die Verquickung von national und sozialistisch birgt immer noch die gleiche Sprengkraft wie vor Jahrzehnten. Nicht zuletzt deshalb wird die Diskussion im öffentlichen Raum immer schwieriger für emanzipative Kritik jenseits des akzeptierten Gender- und Alternativszene-Mainstreams.

4. Von der Kritik zur Praxis - *Advocatus diaboli*

Es ist sicherlich nicht strittig, dass der Geist der UN-BRK der richtige Ansatz ist, der Geist aber leider gleich dem heiligen weht, wie er will. Praxistauglich ist er nicht, wenn er für konkrete Maßnahmen

sorgen soll. Es ist wohl auch nicht strittig, dass es nicht tolerable Lebensumstände auch in einem der reichsten Länder gibt. Allerdings dürfte der Umgang damit nur bedingt konsensfähig sein, zu verschieden sind die Grade von Betroffenheit für Personen, Verbände, Politik, zu verschieden intersubjektive, wissenschaftliche oder rechtliche Denk- und Handlungsweisen. Dazu passt leider nur zu gut, dass soziale Probleme mit ausgegrenzten, kranken und hilfsbedürftigen Menschen eher im Bereich Alkohol und Depressionen toleriert, zumindest seltener diskriminiert werden als im Bereich geistiger Behinderung oder psychotischer oder neurologischer Erkrankungen. Was also bleibt am Ende dieses Ausflugs in das Theorie-Praxis-Problem der Implementierung der UN-BRK und der Abschaffung der Exklusion zu tun?

Ute Osterkamps Antwort lautet: „Die gegenseitige Abschottung von ‚Theorie‘ und ‚Praxis‘ sowie die ‚Unverbindlichkeit‘ der einen und ‚Blindheit‘ der anderen als deren Folge lässt sich [...] nur überwinden, wenn die ‚Theorie‘ ihre Mitverantwortung für die Klärung/Schaffung der Voraussetzungen einer verantwortbaren psychologischen Praxis wahrnehme, d.h. helfe, das mehr oder weniger latente Wissen der PraktikerInnen über die subjektive Bedeutung herrschender Verhältnisse auf den Begriff zu bringen, das sie aufgrund ihrer täglichen Vermittlungsarbeit zwischen den Interessen der Auftraggeber, Klienten und dem eigenen Interesse an einer beruflichen Fortexistenz notwendigerweise hätten.“⁷³

Wie also gelangt „die Gesellschaft“ nun von Zustand A in Zustand B? Was ist alles zu bedenken, zu initiieren, zu beginnen, zu erstreiten usw.? Im weitesten Sinne bleiben als gesellschaftliche Aufgaben die Aktualisierungen gegebener Menschenrechte bestehen⁷⁴: sowohl hinsichtlich der Auslegung bestehender Rechte wie auch der Formulierung neuer Ziele ist der Entwicklungsprozess als offen anzunehmen. Damit bleibt auch das Verhältnis zwischen gesellschaftlichem Anspruch und rechtlicher Norm ein offenes. Aktuell ist es auch nach acht Jahren UN-BRK eine Frage, welche nationalen Veränderungen das supranationale Recht zeitigt und was behinderte Menschen davon haben werden. Wie gerade in den USA zu studieren ist, können Gesellschaften in bisher für westliche Demokratien nicht vorstellbarem Maße zerfallen, wenn auch manches sich als Inszenierung erweist und Bürgerkriegsszenarien noch entfernt sind. Es ist dem aber ein Hinweis auf ein grundlegendes Problem in einer auf demokratischen Diskurs angelegten Gesellschaft zu entnehmen, auf das Habermas hingewiesen hat, dass nämlich Mitglieder dieser Gesellschaft „sich über moralische Urteile und Stellungnahmen nach wie vor mit Gründen streiten, obgleich ihr substantieller Hintergrundkonsens über die zugrunde liegenden moralischen Normen zerbrochen ist. Sie sind – global und innergesellschaftlich – in regelungsbedürftige Handlungskonflikte verwickelt, die sie, obwohl das gemeinsame Ethos zerfallen ist, nach wie vor als moralische, also begründet lösbare Konflikte verstehen.“⁷⁵

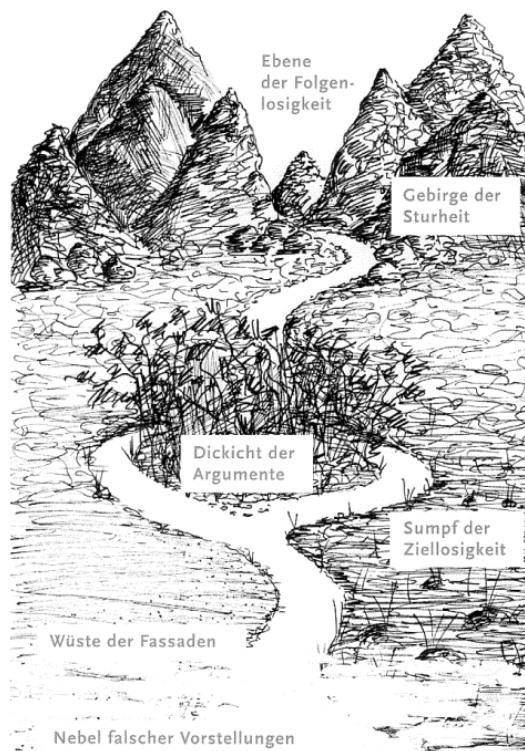
Welche Problemlandschaft sich möglicherweise auftut, zeigt dieses Bild recht anschaulich⁷⁶:

⁷³ Osterkamp, Ute, Soziale Selbstverständigung als subjektwissenschaftliches Erkenntnisinteresse, Forum Kritische Psychologie 52, S. 9-28, S. 21 [K. Holzkamp referierend]

⁷⁴ Krüger, s. Anm. 31, S. 28.

⁷⁵ Habermas, Jürgen, Die Einbeziehung des Anderen, Frankfurt/M., 1999, S. 56.

⁷⁶ Redlich, Alexander, Konfliktmoderation in Gruppen – Führung durch unwirtliches Gelände. In: Bundesverband Mediation, Vitamin M – Gesellschaftliche Relevanz von Mediation, Kassel, 2004, S. 93-99.



Auf welche Hindernisse und Verhinderungen das Ansinnen gesellschaftlicher Veränderungen trifft, sei an zwei Beispielen erläutert, der Rolle des Rechts und dem Prozess der Ökonomisierung sozialer Hilfen. Der Weg von der Kritik zur Praxis ist steinig wie schon immer

4.1. Akzeptanz von Realität

In den Debatten werden gern einige Fakten oder auch Wahrheiten über das Funktionieren „unseres“ Staates und seiner Organe nicht weiter verbreitet oder auch mal „vergessen“. Dazu gehört das vielschichtige Geflecht der Geltung von Normen: wie jedes internationale Recht gilt auch für die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dass sie als nationales Recht nur Praxis wird, wenn

- eine Nation sie in Kraft setzt und
- dafür entsprechende Mittel und Maßnahmen einsetzt, oder
- ein Staatenbund sie als Gemeinschaftsrecht akzeptiert und sanktionsbewehrt reglementierend durchsetzt oder
- eine Staatengemeinschaft sie unter Eingriff in nationales Recht mit Gewalt oder ihrer Androhung erzwingt.

„Über das Verhältnis zwischen Völkerrecht und nationalem Recht, also darüber, wie eine völkerrechtliche Norm innerstaatliche Geltung erlangt und welchen Rang sie in der Normenhierarchie hat, entscheidet die jeweilige staatliche Rechtsordnung. Das in Deutschland erforderliche Ratifizierungsgesetz (Vertragsgesetz) ermächtigt die Exekutive zum Vertragsschluss und verleiht dem völkerrechtlichen Vertragsinhalt innerstaatliche Geltung. Ein ratifizierter Völkerrechtsvertrag hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. [...] Die Mehrzahl der Bestimmungen in der BRK richtet sich aber lediglich an die Staaten als Vertragspartner und betrifft

nicht die Rechtsstellung des Einzelnen [...]. Grundsätzlich folgt aus der BRK also kein subjektiv-öffentliches Recht, auf welches sich der Einzelne berufen kann.“⁷⁷

In einem Rechtsstaat ist ungeachtet aller gesellschaftlichen Debatten und Bemühungen In-/Exklusion ein Unterfall des Rechts auf Gleichheit, also eines Grund- und Menschenrechts. „Das Gleichheitsrecht ist [...] eine Norm, insofern es Gründe enthält, aufgrund derer potentielle Gründe der Ungleichbehandlung zugelassen oder ausgeschlossen werden. Die einen erfüllen eine *einschließende*, die anderen eine *ausschließende* Funktion.“⁷⁸ Das Gleichheitsrecht ist in Deutschland ergänzt worden um diverse Rechte und Gesetze, die Diskriminierungen einzelner oder von Gruppen verhindern sollen, – Merkmale gelten also als Unterscheidungskriterien, auf die sich bezogen werden muss. Gelten heißt hier: sie gelten rechtlich und sind deswegen gesellschaftlich verbindlich. Aber eben: jeder bezieht sich auf seine Weise auf geltendes Recht. „Aus der Sicht der Diskriminierungstäter fungieren unveränderliche Merkmale als extensionale Prädikate. Ihr Gebrauch soll sicherstellen, dass sich die betroffene Gruppe der Ungleichbehandlung nur unter großem Aufwand oder überhaupt nicht entziehen kann. Aus der Sicht der Diskriminierungsopfer fungieren unveränderliche Merkmale als Zeichen für ein über sie hinausgehendes normatives Prinzip. Sie bringen *exemplarisch* zum Ausdruck, worüber zu disponieren einer Person nicht zugemutet werden darf.“⁷⁹ Letztlich entscheidet die staatliche Gewalt als Rechtsprechung darüber, wie Gesellschaft sich auf Merkmale zu beziehen hat, wie sie einschließende und ausschließende Gründe aufeinander bezieht. Das Verhältnis der Bewertung der Merkmale entscheidet über den Gehalt des Diskriminierungsschutzes und legt fest, wer was tun darf oder zu dulden hat.

Der Kern von In-/Exklusion ist – das ist die Botschaft des Rechtsstaates – seine rechtliche Geltung. Insofern ist Inklusion als gesellschaftliches Telos weit entfernt davon, normativer Gehalt von Gleichheit zu sein. Komplizierter noch: rechtliche Normen unterliegen neben der aktuellen Rechtsprechung auch dem wechselnden Willen des Gesetzgebers, auf den sich wieder die Rechtsprechung bezieht. Dies birgt in den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen weitere Gefahrenmomente. Unverkennbar sind gesellschaftliche Prozesse, die die traditionell ungefragte Geltung von Recht zunehmender Erosion überantworten. „Das Rechtssystem, wie wir es bislang kannten, erachtete die Gesetzesbindung als das Signum einer demokratisch tugendhaften Jurisprudenz. Nunmehr ist die methodische Rechtfertigung der Gesetzesbindung selbst zu einem demokratischen Problem geworden.“⁸⁰ Unübersehbar sind rechtsfreie Räume in kommunalen Problemzentren, selektive staatliche Schutzmechanismen durch fehlendes Personal, kriminelle politische Energie zur Sicherung deutschen Autobaus, deutsch-europäische Daumenschrauben zur Durchsetzung oder Umgehung europäischer Finanzregeln usw. Das Recht ist immer das Recht der Gesellschaft – und darüber befindet die staatliche Gewalt.

4.2. Ökonomisierung

Das zweite Beispiel zum Theorie-Praxis-Problem schließt an das oben zur Vorgehensweise der Sozialwissenschaften Gesagte an: Sozialwissenschaften vermeiden kritische Standpunkte zugunsten kritischer Aussagen. Nun ist ja wahrlich bei Betrachtung der hiesigen und der auswärtigen Realitäten kein Grund zum Optimismus gegeben, es werde schon nicht schlimmer kommen. Leider kommt es schlimmer, die Psychiatrien kehren zum verstärkten Einsatz

⁷⁷ Olzen, Dirk, Die Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf die Unterbringung und Zwangsbehandlung nach § 1906 BGB und §§ 10 ff PsychKG NRW, http://www.dgppn.de/fileadmin/user_upload/_medien/download/pdf/Gutachten/gutachten-zur-behindertenrechtskonvention.pdf, 2009 [Zugriff 10.08.2011], S. 3f [ohne Nachweise]. S. a. Degener, Theresia, Menschenrechte und Behinderung, in: Dederich, M.; Jantzen, W. (Hg.), Behinderung und Anerkennung, 2009, S. 160-169, S. 168; Burkert, Andreas, Ratifiziert – und nun?, BtPrax, 18. Jg., 2009, S. 101-105.

⁷⁸ Somek, Alexander, Rechtliches Wissen, Frankfurt/M., 2006, S. 199 [k. i. O.].

⁷⁹ Somek, s. Anm. 78, S. 205 [k. i. O.].

⁸⁰ Somek, s. Anm. 78, S. 105.

chemischer Therapien zurück, Psychotherapeuten haben immer längere Wartelisten, Sozialarbeiterstellen an Brennpunkten werden nicht bezahlt, aus erfolgreichen Modellprojekten werden keine Regelmodelle. Die Brennpunkte werden hingegen immer heißer, No-go-areas zahlreicher, Gewalt wird salonfähig. Diese klaffende Schere trifft - genährt aus politischen Motiven (die gern wie stets das Argument des finanziellen Sachzwangs bemühen) - auf eine seit Jahren fortschreitende Situation der Ökonomisierung sozialer Dienste.

Dewe nennt⁸¹: abkürzende Assessment-Verfahren, Rationierung von „Sozialdienstleistungen“, Zwang zur Erfüllung bestimmter Leistungskriterien und Zielvorgaben, Techniken der Qualitätssicherung und der Leistungsmessung, sowie Implementierung marktförmiger Finanzierungs-, Steuerungs- und Organisationsmodelle. „Dieser oft mit dem Begriff der Ökonomisierung belegte und mit kommunitaristischen und neoliberalen Ideologien begründete Trend ist für die Adressaten mit einer Verlagerung von sozialer zu individueller Verantwortung für die Bewältigung von Lebensaufgaben und Lebensrisiken und für die professionellen Akteure mit einem Prozess der Deprofessionalisierung und Prekarisierung der Beschäftigungsverhältnisse verbunden [...]. Die Stichworte dafür lauten beispielsweise: Neue Steuerung, aktivierender Sozialstaat, zivilgesellschaftliche Regulierung und neues Ehrenamt, neue Selbständigkeit.“⁸²

Das Lob des Marktes hat natürlich auch seine Gewinner, voran die großen Sozialkonzerne DRK, Lebenshilfe, AWO, Paritätischer und Co. „Durch diese neuen Praktiken der Ausschließung macht die soziale Logik der Wohlfahrtsbürokratien das Feld frei für die neue Logik des Wettbewerbs, der Marktsegmentierung und des Leistungsmanagements; einmal mehr könnte sich das Management des Elends und der Rückschläge im Leben des Einzelnen als ein profitträchtiges Unternehmen erweisen.“⁸³ Die Vermarktlichung aller sozialen Beziehungen verschärft die Kontrollmechanismen, reduziert soziale Leistungen aller Art und verschiebt die Verantwortlichkeiten zu Lasten der Hilfsbedürftigen. „Die Qualitätsspezialisten kontrollieren nicht mehr die Produkte, sondern die Selbstkontrolle der Produzenten.“⁸⁴ In der Folge bedarf die praktizierte instrumentelle Vernunft keiner Begründung mehr, „Technizismus entlastet von Wahrheits- und Sinnfragen“⁸⁵. Dies hat weitreichendere Folgen als bloß ökonomische Lastenverteilungen: „Die Verabschiedung des Subjektes, die Kritik aller Vernunft, beendet auch alle verantwortliche Praxis.“⁸⁶ Und: „Die Idee eines ökonomischen Marktes als moralfreier Zone ist bestenfalls weitab jeder Realität und schlimmstenfalls ein reiner Zynismus [...]“⁸⁷

Zurück zur Sozialarbeit und einem knappen Fazit. Mühlum⁸⁸ plädiert für eine Analyse gesellschaftlicher Antinomien, ohne anzudeuten, wohin die Analyse – wenn sie denn gelingt – führen könnte. Bitzan verknüpft die Verwandlung des Anerkennungs-(Klassen-?)kampf zum egalitären Konflikt mit dem Problem von SA/SP, grundlegende Änderungen erreichen zu wollen:

⁸¹ Dewe, Bernd, Reflexive Sozialarbeit im Spannungsfeld von evidenzbasierter Praxis und demokratischer Rationalität – Plädoyer für die handlungslogische Entfaltung reflexiver Professionalität, in: Becker-Lenz, Roland; Busse, Stefan; Ehlert, Gudrun; Müller, Silke (Hrsg.), Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven, Wiesbaden, 2009, 2. Auflage, S. 89-109, S. 96.

⁸² Effinger, Herbert, Begriffe, Bahnsteige und Gebietsansprüche bei der Erklärung und Bearbeitung sozialer Probleme. Alte und neue Fragen zur disziplinären Reichweite des Projektes Sozialarbeitswissenschaft, in: Birgmeier, Bernd; Mührel, Eric, Die Sozialarbeitswissenschaft und ihre Theorie(n). Positionen, Kontroversen, Perspektiven, Wiesbaden, 2009, S. 53-67, S. 57

⁸³ Rose, Nikolas, Tod des Sozialen?, in: Bröckling, U.; Krasmann, S.; Lemke, Th. (Hg.), Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, Frankfurt/M., 2000, S. 72-109, S. 103.

⁸⁴ Bröckling, Ulrich, Totale Mobilmachung. Menschenführung im Qualitäts- und Selbstmanagement, in: Bröckling, Krasmann und Lemke, s. Anm. 82, S. 131-167, S. 136.

⁸⁵ Bröckling, s. Anm. 84, S. 159.

⁸⁶ Nida-Rümelin, s. Anm. 36, S. 232.

⁸⁷ Nida-Rümelin, s. Anm. 36, S. 231.

⁸⁸ Mühlum, Albert, Annäherung durch Wandel. Praxis, Lehre und Wissenschaft Sozialer Arbeit im Kaleidoskop des Alltags, in: Birgmeier, Bernd; Mührel, Eric (Hg.), Die Sozialarbeitswissenschaft und ihre Theorie(n). Positionen, Kontroversen, Perspektiven, Wiesbaden, 2009, S. 85-93.

„Unter der Hand mutieren die emanzipatorischen Forderungen zu Instrumenten der Entpolitisierung sozialer Probleme. Ihre VertreterInnen werden so quasi mit den eigenen Mitteln aus dem Rennen geworfen.“⁸⁹ „Hinter individuellem Scheitern stehende gesellschaftliche Konflikte sind als solche nicht mehr erkennbar und somit auch nicht politisierbar.“⁹⁰ Gerade am Umgang mit ökonomisch-gesellschaftlichen Fakten erweist sich der kritische Gehalt der Sozialarbeit.

Da der Mensch aber ohne Hoffnung nicht leben mag, halte ich es zum Schluss mit Ulrich Sonnemann – und bin mir der Widersprüchlichkeit durchaus bewußt: „Vielmehr ist es der Geist, das unerrechenbar Spontane im Menschen, was, indem es immer wieder aus- und durchbricht, neue Erfahrungen schafft und die Kollektivnorm *verändert*.“⁹¹

⁸⁹ Bitzan, Maria, Konflikt und Eigensinn. Die Lebensweltorientierung repolitisieren, in: Neue Praxis 30 (4), 2000, S. 335-346, S. 338.

⁹⁰ Bitzan, s. Anm. 89, S. 340.

⁹¹ Sonnemann, Ulrich, Negative Anthropologie, Springer, 2011, S. 194 [k. i. O.].